



HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2021

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 21.01.2021

Corona-Mehrbedarf für den Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften an Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Für den Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften in der Notbetreuung und dem Präsenzunterricht konnten im vergangenen Jahr die hessischen Schulen zur Kompensation von Personalengpässen infolge eines coronabedingten Mehrbedarfs Mittel beantragen, die bei den Staatlichen Schulämtern abgerufen werden konnten. Auch in diesem Jahr sind im Haushaltsentwurf 2021 für diesen Zweck Mittel eingestellt worden.

Vorbemerkung Kultusminister:

Schulen können im Falle einer nicht mehr ausreichenden Personalabdeckung für den Präsenzbetrieb grundsätzlich VSS- und TV-H-Verträge abschließen, wenn Lehrkräfte aufgrund der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb befreit wurden, die ansonsten im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt worden wären. Detaillierte Hinweise zum Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften wurden den Schulen und den Staatlichen Schulämtern im Mai 2020 für das Schuljahr 2019/2020 und nochmals vor den Sommerferien für das Schuljahr 2020/2021 zugesandt. In diesen Hinweisen wurde beispielsweise auch die personelle Abdeckung der Notbetreuung näher geregelt. Demnach sind durch die Schulleitung alternative Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung auszuschöpfen, sofern der Einsatz von Lehrkräften in der Notbetreuung dazu führen würde, dass Präsenzunterricht nicht abgedeckt werden kann. Beispielsweise könnte Personal an Schule, das nicht selbstständig Unterricht erteilt, wie unter anderem sozialpädagogische Fachkräfte, zur Abdeckung der Notbetreuung eingesetzt werden. Sollte darüber hinaus weiterer Personalbedarf an der Schule bestehen, so meldet die Schulleitung dies dem Staatlichen Schulamt. In diesen Fällen wird das Staatliche Schulamt den Kontakt zum Schulträger herstellen, um gegebenenfalls in Abstimmung tragfähige Lösungen zu finden, die beispielsweise den Einsatz von Personal freier Träger, von Kooperationspartnern der Schule oder des Schulträgers in der Notbetreuung vorsehen könnten. Hier sind grundsätzlich vor Ort Abstimmungsprozesse notwendig, die die jeweils vorliegenden Bedingungen berücksichtigen.

Verbleibende Personalbedarfe in der Notbetreuung dürfen durch VSS-Kräfte gedeckt werden, sofern durch die VSS-Kraft eine Lehrkraft vertreten wird, die aus Altersgründen oder wegen einer vorbestehenden Grunderkrankung im Sinne der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb befreit ist und ansonsten in der Notbetreuung eingesetzt worden wäre. Neben dem Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften zur Bewältigung zusätzlicher Aufgaben durch die Corona-Pandemie wurde es den Schulen zusätzlich ermöglicht, Mehrarbeit von Lehrkräften, die durch zusätzlich zum Präsenzunterricht erteilten Distanzunterricht entsteht, unter bestimmten Voraussetzungen zu vergüten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele TV-H-Kräfte wurden coronabedingt im letzten Jahr von Schulen eingestellt? (Bitte nach Vollzeitäquivalenten, Befristungsdauer und Schulämtern und getrennt angeben.)

Die Verteilung der Personen und der Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf die hessischen Schulamtsbereiche kann zum Stichtag am 25. Januar 2021 der folgenden Tabelle entnommen werden. Angaben über die Vertragslaufzeit dieser TV-H-Verträge liegen den Staatlichen Schulämtern vor. Eine Aufschlüsselung der Vertragslaufzeiten würde jedoch eine händische Auswertung aller Verträge erfordern. Aus diesem Grund wurde von einer Auflistung der Befristungen abgesehen.

Staatliches Schulamt	Personen	VZÄ
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	40	17,7
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	58	24,6
für die Stadt Frankfurt am Main	93	34,8
für den Landkreis Fulda	15	6,4
für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	51	24,3
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	79	41,8
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	38	17,5
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	29	15,1
für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	59	24,1
für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	90	42,2
für den Main-Kinzig-Kreis	59	26,4
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	35	16,8
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	49	21,7
für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden	46	22,4
für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	2	1,4

Frage 2. Wie viele Unterrichtsstunden wurden durch VSS-Kräfte in welchem Umfang coronabedingt gehalten? (Bitte nach Schulämtern getrennt angeben.)

Zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit können im Rahmen der dazu zugewiesenen Haushaltsmittel für den einzelnen Vertretungsfall für einen Zeitraum von bis zu fünf Wochen auch Kräfte, die nicht der Schule angehören (sog. VSS-Kräfte), beschäftigt werden. Sie können selbstständig Klassen und Gruppen pädagogisch betreuen und unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen. Ihre Tätigkeit erfolgt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Im Rahmen ihrer Tätigkeit obliegt ihnen die Aufsichtspflicht über die anwesenden Schülerinnen und Schüler.

VSS-Kräfte erteilen demnach keinen Unterricht, sondern sie führen lediglich unterrichtsergänzende und unterstützende Maßnahmen beim Ausfall einer Lehrkraft durch, beispielsweise bei der Weiterarbeit der Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Wochenplans. Auch im Bereich der Schulen der Sekundarstufe I können VSS-Kräfte die entsprechenden Übungs- und Vertiefungsphasen absichern. Des Weiteren dürfen VSS-Kräfte in der Notbetreuung eingesetzt werden, sofern durch die VSS-Kraft eine Lehrkraft vertreten wird, die zum Beispiel wegen einer vorbestehenden Grunderkrankung im Sinne der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb befreit ist und ansonsten in der Notbetreuung eingesetzt worden wäre.

Frage 3. In welcher Höhe standen im Jahr 2020 Mittel für den Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften an den Schulen zur Verfügung? (Darstellung insgesamt sowie speziell aufgrund der Pandemie)

Für das Haushaltsjahr 2020 standen den öffentlichen Schulen im Rahmen des kleinen oder großen Schulbudgets insgesamt 23.636.648 Mio. € an Vertretungsmitteln für die verlässliche Schulzeit (VSS) inklusive der zugehörigen Personalnebenkosten zur Verfügung. Den Staatlichen Schulämtern wurden im Haushaltsjahr 2020 27,3 Mio. € Vertretungsmittel für TV-H Verträge zugewiesen. Aus dem Sondervermögen (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) wurden 50 Mio. € für das Haushaltsjahr 2020 bereitgestellt – die pandemiebedingten Mehrausgaben betragen 7.715.818,27 €.

Frage 4. Auf welche Höhe belaufen sich die in 2020 verausgabten Mittel für den Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften in der Notbetreuung und im Präsenzunterricht zur Kompensation von Personalengpässen infolge eines coronabedingten Mehrbedarfs? (Bitte getrennt nach VSS- und TV-H-Verträgen angeben.)

Die in 2020 verausgabten Mittel für den Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften in der Notbetreuung und im Präsenzunterricht zur Kompensation von Personalengpässen infolge eines coronabedingten Mehrbedarfs belaufen sich bei Personalkosten VSS auf 165.981,05 € und bei TV-H-Verträgen auf 7.549.837,22 €.

Frage 5. In welcher Höhe stehen in 2021 Mittel für den Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften zur Verfügung? (Darstellung insgesamt sowie speziell für den coronabedingten Mehrbedarf in der Pandemie.)

Für das Haushaltsjahr 2021 stehen den öffentlichen Schulen im Rahmen des kleinen oder großen Schulbudgets nach aktuell schulscharfer Zuweisung 22.704.229 Mio. € für VSS zur Verfügung. Dieser Betrag wird sich im Laufe des Haushaltsjahres um Personalnebenkosten und bedarfsgerechte schulscharfe Budgetnachsteuerungen erhöhen.

Den Staatlichen Schulämtern werden im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zunächst 17,3 Mio. € Vertretungsmittel für TV-H Verträge zur Verfügung gestellt, die gegebenenfalls nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2021 noch erhöht werden. Für das Haushaltsjahr 2021 stehen 40 Mio. € aus dem Sondervermögen GZSG für pandemiebedingte Mehrausgaben zur Verfügung, nachdem der Haushaltsausschuss am 12. Mai zugestimmt hat, von den bereits in 2020 bewilligten Ressourcen für den Einsatz von TV-H- und VSS-Kräften (100 Mio. Mio. € im Jahr 2021) einen Anteil von 60 Mio. Mio. €, der voraussichtlich nicht verausgabt wird, zur Finanzierung von Maßnahmen zur Kompensation von pandemiebedingten Förderbedarfen bei Schülerinnen und Schülern zu verwenden.

Frage 6. An welche Bedingungen war bzw. ist das Abrufen der Mittel geknüpft?

Frage 7. Konnten bzw. können die Mittel auch für zusätzliches Personal zur Teilung von Lerngruppen verwendet werden?

Frage 8. Können bzw. konnten die Mittel für Förderkurse verausgabt werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 bis 8 zusammen beantwortet.

Im Schuljahr 2020/2021 können die Schulen für Lehrkräfte, die aufgrund in Hessen gültiger Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb befreit wurden und die ansonsten im Präsenzunterricht eingesetzt worden wären, befristete TV-H-Verträge und Verträge zur Sicherung der verlässlichen Schulzeit abschließen. Im Regelfall sollte der Umfang der TV-H-Verträge die Hälfte der Pflichtstunden der Lehrkräfte, die für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung stehen, nicht überschreiten. Der Abschluss von TV-H-Verträgen bis zu dieser Höhe ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Darüber hinaus ist der Abschluss von befristeten TV-H-Verträgen dann möglich, wenn die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Lehrkräfte, die für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, unterhalb der Summe der Unterrichtsstunden liegt, die für den Grundunterricht zur Abdeckung der Stundentafel, die Umsetzung der Inklusion, die Umsetzung der Maßnahmen zur Deutsch-Förderung und die Deputate notwendig sind. Der Stundenumfang der zusätzlich über das Mindestmaß von 50 % hinaus zu schließenden TV-H-Verträge ergibt sich in diesem Fall aus dem Betrag der Differenz der im vorangehenden Satz beschriebenen Summen. Durch diese Möglichkeit wurde sichergestellt, dass alle Schulen über ausreichend Personalressourcen verfügten, so dass sie trotz des Ausfalls von Lehrkräften im Präsenzunterricht, wenn diese durch Attest vom Unterricht befreit sind, den Grundunterricht zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 abdecken konnten. Sollten Schulen durch den Abschluss solcher TV-H-Verträgen über Personalressourcen verfügen, die zeitweise über die Grundunterrichtsversorgung hinausgehen, können die Schulen diese Ressourcen beispielsweise auch einsetzen, um Lerngruppen zu teilen, temporäre Förderkurse einzurichten beziehungsweise Lehrkräfte in bestehenden Förderkursen zu vertreten oder um andere durch die Corona-Pandemie bedingte Mehrarbeit zu bewältigen.

Wiesbaden, 17. Mai 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz